

Sanktionen im Fleischrinderherdebuch

Für die korrekte und einheitliche Behandlung von Verstössen gegen Herdebuchbestimmungen hat die FLHB-Kommission ein Sanktionsreglement für die Belange des Fleischrinderherdebuches erarbeitet. Die FLHB-Kommission und die Geschäftsstelle bitten alle Züchter, die Bestimmungen einzuhalten damit möglichst keine Sanktionen getroffen werden müssen. Bei Fragen steht die Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Artikel 1: Geltungsbereich

Alle auf Dokumenten ausgewiesenen Tier- und Betriebsdaten müssen korrekt und nachvollziehbar sein. Als Grundlage für die Datenerhebung und -ausweisung gelten die Bestimmungen für das Fleischrinderherdebuch von Mutterkuh Schweiz (siehe Leitfaden Mutterkuhhaltung von Mutterkuh Schweiz). Darin sind Anforderungen bezüglich Herdebuchführung, Tierregistratur, Leistungskontrolle, Zuchtdokumente und Herdebuchaufnahme festgelegt.

Artikel 2: Verstösse

Als Verstösse gelten:

- falsche oder fehlerhafte Deklarationen des Tierhalters bei Besamungsdaten, Belegungsdaten, Geburtsdaten oder Abstammungsangaben
- unkorrekte Handlungen, Versäumnisse oder das Verunmöglichen oder Verweigern bei der Gewichtserhebung oder bei der Exterieurhebung
- andere Verfehlungen gemäss den Grundlagen in Artikel 1.

Meldet der Tierhalter freiwillig allfällige falsche Angaben schriftlich der Geschäftsstelle, gelten diese nicht als Verstösse.

Artikel 3: Einfache Sanktionen

Werden Verstösse gemäss Artikel 2 festgestellt, verhängt die Geschäftsleitung eine oder mehrere der folgenden Sanktionen:

- Annullierung von Daten und/oder des Herdebuchstatus von Tieren
- Verhängen einer Verwarnung. Pro Vorfall wird nur eine Verwarnung verhängt.

Artikel 4: Schwere Sanktionen

Bei drei Verwarnungen innerhalb von drei Jahren oder bei absichtlichen oder grobfahrlässigen Verstössen beantragt die Geschäftsleitung bei der FLHB-Kommission den Ausschluss des Betriebes/Betriebsleiters von Dienstleistungen von Mutterkuh Schweiz für eine Dauer von einem bis zehn Jahren.

Artikel 5: Besondere Bestimmungen bezüglich Abstammungen

Werden falsche Abstammungen festgestellt, kann auf Antrag des Tierhalters die Abstammung mittels einer DNA-Analyse neu festgestellt werden. Wird die richtige Abstammung gefunden, kann diese eingetragen werden.

Liegt der Fehler beim Tierhalter, muss dieser im Wiederholungsfall innert drei Jahren, bei 4 Tieren, die unmittelbar vor oder nach dem Tier mit der falschen Abstammung auf dem Betrieb geboren sind, mittels DNA-Analyse die Abstammung kontrollieren lassen. Werden von neuem eine oder mehrere falsche Abstammungen festgestellt, werden die Kontrollen ausgeweitet.

Artikel 6: Besondere Bestimmung bezüglich Geburtsdaten

Zu den Geburtsdaten zählen weitere herdebuchrelevante Daten wie Geburtsgewicht, Geburtsablauf und Erbfehler.

Artikel 7: Besondere Bestimmungen bezüglich Gewichtserhebungen und Exterieurhebungen

Werden für Gewichtserhebungen und Exterieurhebungen die notwendigen Vorkehrungen wie Vorbereitung der Tiere, Infrastrukturen oder Wägeeinrichtungen nicht oder nur unzureichend erfüllt, verweigert der Experte die Erhebungen und erstellt schriftlich Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Artikel 8: Kosten

Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, Annullierung und Sanktionen entstandenen Kosten werden von der Geschäftsleitung bestimmt und sind vom Tierhalter zu tragen. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Artikel 9: Benachrichtigung

Sanktionen gemäss Art. 3 und 4 werden schriftlich mitgeteilt. Der Präsident der FLHB-Kommission und der Präsident von Mutterkuh Schweiz werden obligatorisch informiert. Ebenso werden weitere betroffene Tierhalter informiert.

Artikel 10: Rekurs

Rekursinstanz für Sanktionen gemäss Artikel 3 ist die FLHB-Kommission und für Sanktionen gemäss Artikel 4 der Vorstand. Der Rekurs hat schriftlich unter Angabe von Gründen innert 10 Tagen nach der Zustellung der Benachrichtigung zu erfolgen. Rekurse gegen Sanktionen haben keine aufschiebende Wirkung. Es können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Artikel 11: Statuten, Zivil- und Strafrecht

Die Bestimmungen der Statuten von Mutterkuh Schweiz, des Zivil- und Strafrechts, insbesondere die in der Tierzuchtverordnung sowie im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Massnahmen, bleiben vorbehalten. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Mutterkuh Schweiz.

Artikel 12: Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 14.11.2017 vom Vorstand von Mutterkuh Schweiz revidiert und tritt rückwirkend per 12.09.2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 28.02.2008. Für Tiere, die vor dem 1.04.2006 geboren sind, werden keine Verwarungen ausgesprochen.